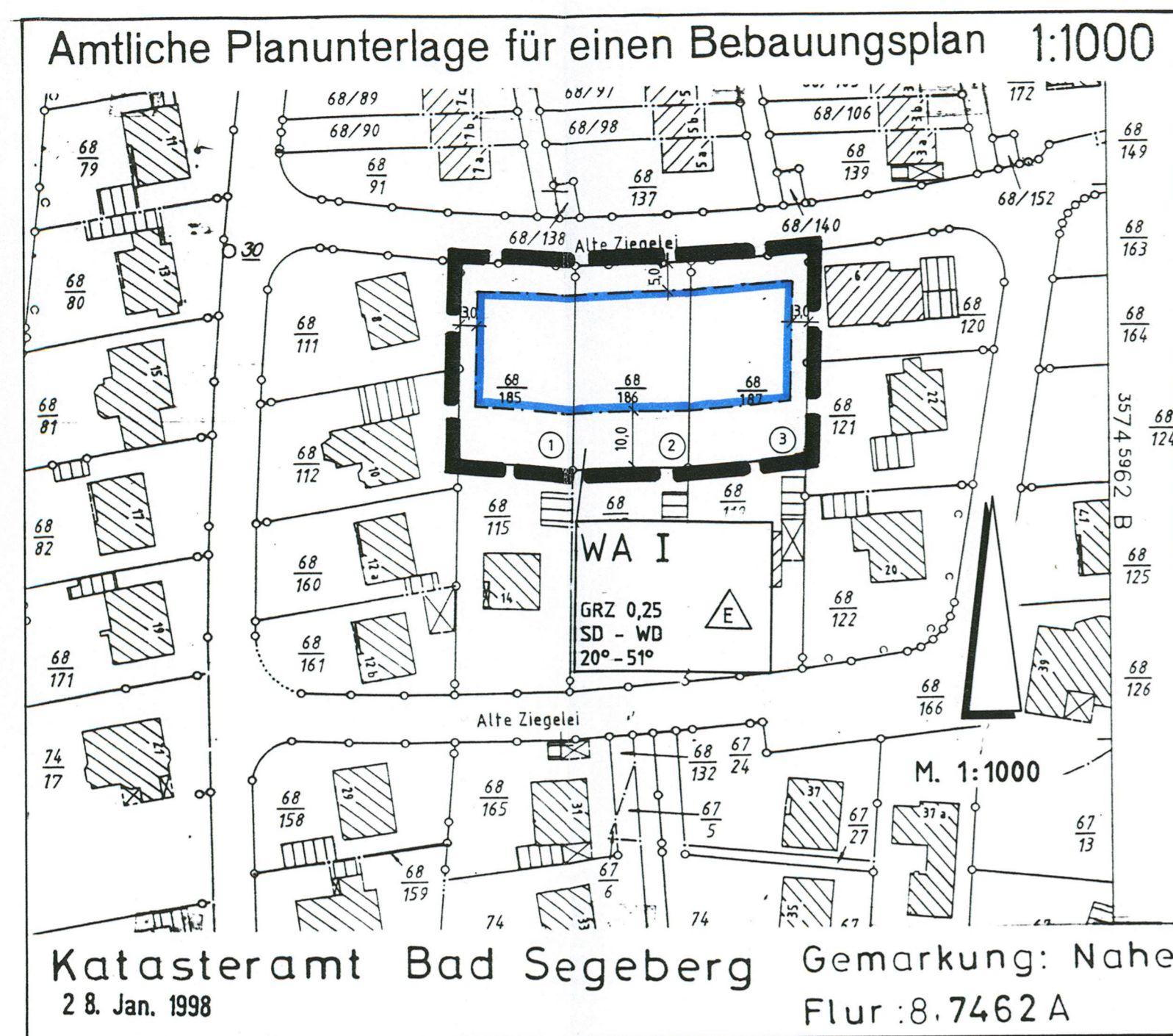


PLANZEICHNUNG TEIL A

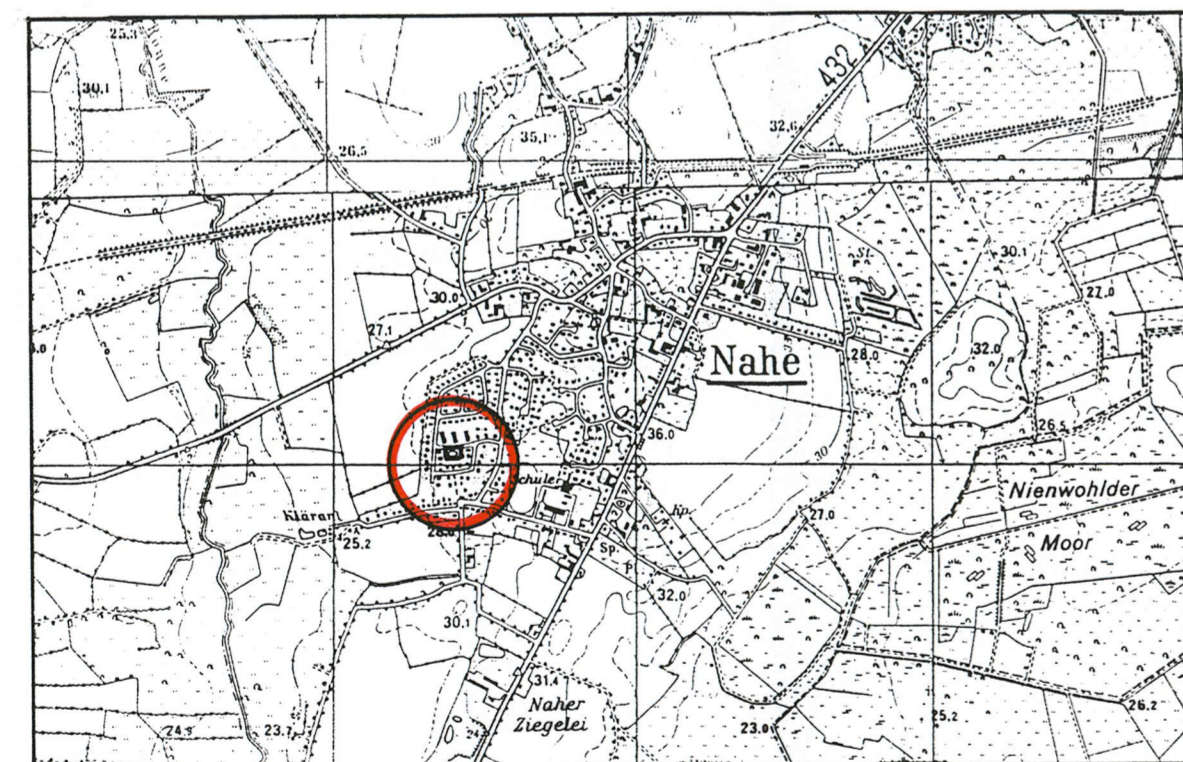


ZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die Bearbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichnungsverordnung 1990-PlanV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I, S. 58)

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
I. FESTSETZUNGEN		
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 4. Änderung des B-Planes Nr. 6	§ 9 (7) BauGB
ART DER BAULICHEN NUTZUNG		
WA	Allgemeines Wohngebiet	§ 9 (1) 1 BauGB 4 BauNVO
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG		
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	§ 9 (1) 2 BauGB 16 BauNVO
GRZ	Grundflächenzahl	
BAUWEISE, BAUGRENZEN		
	offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig	§ 9 (1) 2 BauGB § 22 und 23 BauNVO
	Baugrenze	
SD - WD	Sattel- oder Walmdach	§ 92 (4) LBO
20° - 51°	Dachneigung	

ÜBERSICHTSPLAN M. 1:25000



DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

	vorh. Grundstücksgrenze
① ② ③	fortlaufende Numerierung
	Flurstücksnummer
	vorh. Gebäude

TEXT TEIL B

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 127) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I, S. 466)

- Flächen und Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
§ 9 (1) 25a BauGB
 - Auf jedem Baugrundstück ist mindestens ein Laubbaum, mit einem Stammumfang von 12-14 cm, zu pflanzen und dauernd zu erhalten.
 - Als Einfriedigung zum öffentlichen Raum sind ausschließlich Hecken und Strauchpflanzungen aus heimischen Laubgehölzen zulässig.

Im übrigen gelten die Festsetzungen des rechtsverbindlichen B-Planes Nr. 6 weiterhin.

SATZUNG DER GEMEINDE NAHE ÜBER DIE 4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 6 FÜR DAS GEBIET "PLAGGEN II" (ALTE ZIEGELEI) - ÄNDERUNGSBEREICH: TEICHANLAGE

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Januar 1998 (BGBl. I, S. 2902) und § 92 Landesbauordnung (LBO) vom 11. Juli 1994 (GVOBl. SH, S. 324) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14. Okt. 1998 folgende Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 für den obigen Bereich, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Verfahrensvermerke:

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 14. Okt. 1998. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vom 14. Okt. 1998 bis zum 22. Nov. 1998 durch den Abdruck in der Segeberger Zeitung Nr. 155/183 im amtlichen Bekanntmachungsblatt am 22. Nov. 1998 erfolgt.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 14. Nov. 1998 durchgeführt worden. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 14. Okt. 1998 ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 14. Aug. 1998 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensvermerken Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).
- Die Gemeindevertretung hat am 14. Juni 1998 den Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 14. Aug. 1998 bis zum 14. Okt. 1998 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 14. Aug. 1998 in A. Segeberg in der Zeit vom 14. Aug. 1998 bis zum 14. Okt. 1998 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
- Die Gemeindevertretung hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahmen am 14. Nov. 1998 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 14. Nov. 1998 bis zum 14. Jan. 1999 während der Dienststunden erneut öffentlich ausgelegen. Die öff. Auslegung wurde mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten. Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 14. Nov. 1998 in A. Segeberg in der Zeit vom 14. Nov. 1998 bis zum 14. Jan. 1999 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
- Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 14. Okt. 1998 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.

Die Begründung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 14. Okt. 1998 gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1 - 8 wird hiermit bescheinigt.

Itzstedt, den 22. Okt. 1999



[Signature]
1. Stv. Amtsvorsteher

9. Der katasteramtliche Bestand am sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Bad Segeberg, den

Leiter des Katasteramtes

10. Die Bebauungsplansatzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Nahe, den 01. Nov. 1999



[Signature]
Bürgermeister

Der Beschluß des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und
11. Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten, sind am 01. Nov. 1999 (vom 1. d. Segeberger Zeitung bis zum 14. Okt. 1999) ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 01. Nov. 1999 in Kraft getreten. Eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeverordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 1. April 1996 (GVOBl. Nr. 9/1996) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Itzstedt, 23845 Itzstedt, Segeberg Str. 41, unter Darlegung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist. Die Satzung ist mithin am 01. Nov. 1999 in Kraft getreten. Auf die Nebenwirkungen des § 8 Abs. 3 LBO wurde ebenfalls hingewiesen. Itzstedt, den 01. Nov. 1999



[Signature]
Amtsvorsteher

4. Änderung Bebauungsplan Nr. 6 "Plaggen II" Gemeinde Nahe